

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2004-10-11

Dezernat/ Amt: IV / Amt für Bauen,
Denkmalpflege und
Naturschutz
Bearbeiter: Herr Behr
Telefon: 545-2451

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.

00253/2004

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Satzung zum Schutz von Bäumen und freiwachsenden Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin (Baumschutzsatzung - BSchS)

Beschlussvorschlag

1. Die Offenlage des Entwurfes der Baumschutz-Satzung (Stand: 12.10.2004) wird beschlossen.
2. Die geplante Aufhebung der Baumschutz-Verordnung von 1996 zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einer neuen Baumschutz-Satzung wird zur Kenntnis genommen.
3. Zwei Jahre nach Veröffentlichung einer neuen Satzung wird von der Verwaltung ein Erfahrungsbericht vorgelegt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Im Hauptausschuss wurde beschlossen, Unterlagen für den Erlass einer neuen Baumschutz-Satzung (eigener Wirkungskreis) im Dezember 2004 der Stadtvertretung vorzulegen. Mit dem Erlass einer neuen Baumschutz-Satzung (**Teil C**) soll zeitgleich die bisherige Baumschutz-Verordnung (übertragener Wirkungskreis) aus dem Jahr 1996 aufgehoben (**Teil D** dieser Vorlage) werden.

Ein Entwurf (**Teil A**) einer neuen Baumschutz-Satzung mit ersten inhaltlichen Deregulierungsbausteinen ist im ersten Quartal dieses Jahres bereits von drei Fachausschüssen der Stadtvertretung und der "Kommission zum Abbau der Bürokratie bei der Landeshauptstadt Schwerin" beraten worden. Die letztgenannte Kommission sprach sich mehrheitlich für die ersatzlose Streichung der Baumschutz-Verordnung aus. Änderungsvorschläge des alten Ausschusses für "Bauen, Verkehr und Stadtentwicklung" sowie des alten Ausschusses für "Ordnung und Umwelt" werden im **Teil B** dieser Vorlage

dargestellt. Der alte Ausschuss für "Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften" stimmte der Vorlage der Verwaltung vom 22.1.04 (Teil A dieser Vorlage) zu.

Nach Auswertung der öffentlichen Reaktionen auf die offiziell angekündigte ersatzlose Aufhebung der geltenden Baumschutz-Verordnung schlägt die Verwaltung nun als Ersatz für die derzeit geltende Baumschutz-Verordnung eine neue Baumschutz-Satzung (**Teil C** dieser Vorlage) vor, die gegenüber der Fassung vom Januar (Teil A) weitergehende inhaltliche Deregulierungselemente (z.B.: Anhebung des Mindeststamm-Umfanges von 30cm auf 80cm, bei Pappeln und Nadelbäumen Anhebung auf 120cm) enthält.

Mit diesem Vorschlag soll ein Mindestschutz des ansonsten anderweitig (z.B.: Naturdenkmal, geschützte Allee) nicht geschützten Baumbestandes im Stadtgebiet erreicht und gleichzeitig soll der entsprechende personelle Bearbeitungsaufwand in der Unteren Naturschutzbehörde deutlich reduziert werden. Die unreglementierten Gestaltungsspielräume von Baumbesitzern werden mit dieser neuen Satzung deutlich erhöht.

2. Notwendigkeit

Die fachliche Notwendigkeit zur Überarbeitung der derzeitigen Baumschutz-Verordnung ergibt sich aus neuen Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes (Ausklammerung von denkmalgeschützten Parkanlagen und von Bäumen in B-Plan Gebieten).

Angesichts der Stellenreduzierungen in der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin müssen die Mindeststandards zum Schutz von Bäumen verändert werden, damit der entsprechende Bearbeitungsaufwand reduziert werden kann.

Der Erlass einer neuen Baumschutzsatzung ist notwendig, um einen Mindestschutz insbesondere des älteren, ansonsten nicht geschützten Baumbestandes zu sichern.

3. Alternativen

Die alte Baumschutzverordnung könnte bestehen bleiben. Die bisherige Baumschutzverordnung könnte ersatzlos aufgehoben werden oder durch eine neue Baumschutzsatzung ersetzt werden. Möglich wäre auch der Erlass einer Baumschutzverordnung im Außenbereich und einer Baumschutzsatzung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (n. § 26 LNatSchG MV). Von der Stadtverwaltung wird aber der Erlass einer das gesamte Stadtgebiet umfassenden Baumschutzsatzung empfohlen.

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Allgemeine Baumschutzregelungen stellen eine wichtige Basis für Aufträge an Grünplaner (Landschaftsarchitekten, Fachingenieure) sowie Garten- und Landschaftsbaubetriebe im Stadtgebiet dar.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die von der Verwaltung vorgelegte aktuelle Fassung einer neuen Baumschutz-Satzung (Teil C) soll im Vergleich zur heutigen Situation mit einem halbierten Personalaufwand (zukünftig 0,75 VbE; Vollbeschäftigten-Einheit) realisiert werden.

Mit einem Rückgang der Baumschutz-Ersatzgeldzahlungen in einer Größenordnung von 30-70 % muss gerechnet werden.

Gebühreneinnahmen in Höhe von 2.000 € bis 6.000 € können erzielt werden.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---

Anlagen:

- Entwurf Baumschutzsatzung vom Okt. 2004 (Teil C)
- Kurzdarstellung inhaltlicher Unterschiede: Baumschutz-Verordnung v. 1996 / Entwurf Baumschutz-Satzung vom Jan 2004 / Entwurf Baumschutz-Satzung vom Okt 2004
- Gegenüberstellung: Baumschutz-Verordnung v. 1996 / Entwurf Baumschutz-Satzung vom Jan 2004 / Entwurf Baumschutz-Satzung vom Okt 2004
- Fallzahlen 1999
- Fallzahlen 2003/2004
- Begründung zum Entwurf der Baumschutz-Satzung vom Jan 2004
- Protokoll Hauptausschuss vom 30.3.2004

gez. Heidrun Bluhm
Beigeordnete

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister